

§. 108.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, u. s. w. keine Kosten zum Ansatz.

§. 109.

Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde. Können Resolute nicht anders als durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden, so gebührt ihre Vollstreckung ebenfalls den Gerichten, welche verpflichtet sind, den diesfälligen Anträgen der Zoll- oder Steuerbehörde zu genügen, ohne in eine weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einsicht thun, und die Gerichte haben ihren desfälligen Anträgen Folge zu geben.

§. 110.

Zur Vertheilung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 111.

Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

§. 112.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so wird darüber unter der Ausfertigung der Entscheidung von der Zoll- oder Steuer-Behörde ein Attest ausgestellt, auf dessen Grund das Gericht, wenn es nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt hat, die Geldbuße durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken hat.

Die Verwandlung der im Verwaltungswege erkannten Geldbuße in eine Freiheitsstrafe geschieht durch Unsere Regierung, welche dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.